

# Meldeschein (Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung)



Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.

Einwohner mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet haben unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) der Meldebehörde mitzuteilen, welche ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Absatz 4 BMG) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Vordruck auszufüllen.

Datum der Änderung des Wohnungsstatus: 

Tag	Monat	Jahr

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)	Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			

<b>Die bisherige Wohnung wird beibehalten</b> ja      nein <sup>1</sup>	Falls ja, als <b>Hauptwohnung      Nebenwohnung</b>
Neue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)	Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)
(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Weitere Wohnung(en)			
1	Straße/Platz, Hausnummer	PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis	
	Die Wohnung wird beibehalten als	Hauptwohnung	Nebenwohnung
			Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1</sup>
2	Straße/Platz, Hausnummer	PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis	
	Die Wohnung wird beibehalten als	Hauptwohnung	Nebenwohnung
			Die Wohnung wird nicht beibehalten <sup>1</sup>

**Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ort, Datum	Unterschrift der meldepflichtigen/bevollmächtigten Person
------------	---

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### § 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

### § 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

<sup>1</sup> gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung